Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 10

Rubrik: Versicherungen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Versicherungen

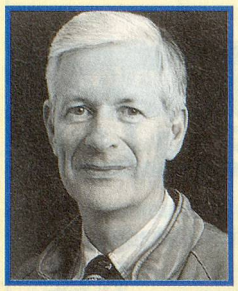

Dr. Hansruedi Berger

Erschwerte Vorsorge für Konkubinatspaare

Ist der Staat auf einem Auge blind?

Konkubinatspaare haben es hierzulande nicht leicht. Der Staat erschwert den Partnern die gegenseitige Vorsorge enorm. Auch bei langjährigen Beziehungen wird keine Ausnahme gemacht. Doch es gibt einige Schlupflöcher. Der Versicherungs-Experte der ZEITLUPE zeigt sie auf.

Als Dorli Schiessers* Partner starb, griff der Staat ungeniert zu. Von seiner Hinterlassenschaft von 500 000 Franken steuerte der Kanton Glarus nicht weniger als 59 Prozent oder 293 000 Franken weg. Hätte ein entfernter Neffe die halbe Million geerbt, so hätte sich der Fiskus mit weniger als der Hälfte zufrieden gegeben.

Auch der Sozialstaat ist in dieser Beziehung nicht zimperlich. So ignoriert das für Pensionskassen massgebliche Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) grundsätzlich die ausserhalb der Ehe geführte Lebensgemeinschaft. Ausnahmen werden nur für Personen gemacht, die vom Versicherten massgeblich unterstützt wurden. Doppelverdienende und die Kosten des Haushalts gemeinsam tragende Paare, gehen hier also leer aus.

Eine dermassen rigide Regelung kann zu Härtefällen der folgenden Art führen: Ernst Dünki* und Ingrid Meyer* hatten 13 Jahre zusammengewohnt und in dieser Zeit gemeinsam eine Wohnung gekauft. Das Eigenkapital hatten sie mit der Freizügigkeitsleistung ihrer Pensionskasse finanziert. Als Dünki starb, forderte dessen Pensionskasse das entnommene Geld zurück. Dazu ist sie gemäss BVG berechtigt, wenn keine Hinterlassenenleistungen fällig werden. Ingrid Meyer konnte den Anteil ihres Partners nicht selber finanzieren und musste die Wohnung schweren Herzens aufgeben.

Ebenso düster sieht es aus, wenn der versicherte Partner während des Pensionsalters stirbt: Von einer Witwen- oder Witwerrente kann nicht die Rede sein. Einer solchen Situation kann man freilich vorbeugen, indem das Freizügigkeitsguthaben bei der Pensionierung bezogen und selbst angelegt wird. Mit der Kapitaloption kann die bedauerliche Situation vermieden werden, dass der Lebensgefährte Not leiden muss. Wie aus Kästchen «Fragen zur Kapitaloption» ersichtlich, ist der Kapitalvorbezug aber an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Die 1985 im BVG verankerte Kapitaloption ist eine Kann-Vorschrift. Deshalb ist sie noch nicht von allen Pensionskassen eingeführt, auch geben nicht alle Kassen den ganzen Betrag frei. Diese Hürde lässt sich umgehen, indem ein Vorbezug zur Finanzierung eines Eigenheims oder zur Rückzahlung einer bestehenden Hypothek gemacht wird (nur bis 3 Jahre vor der Pensionierung möglich).

Vereinzelte Kassen sehen neuerdings auch bei unverheirateten Paaren Geldleistungen vor, die bis zur Partnerrente gehen können. Dies trifft zum Beispiel auf die Pensionskassen von SIG (Schweizerische Industrie-Gesellschaft) und Migros zu; bei letzterer haben auch homosexuelle Paare einen Anspruch. Bedingung ist der Nachweis eines ununterbrochenen Zusammenlebens während fünf Jahren. Obwohl die Partnerrente auch bei der laufenden Revision des BVG diskutiert wird, ist die Zeit dafür wohl nicht reif. Keine Chance dürfen sich vorab gleichgeschlechtliche Paare ausrechnen.

Auch das Vererben wird Unverheirateten nicht leicht gemacht. Abgesehen vom hohen Steuersatz sind auch die Pflichtanteile von Kindern aus einer früheren Ehe zu beachten. Hier kann die Todesfallrisikoversicherung weiter helfen. Weil der Kapitalanspruch erst durch den Tod des Versicherten entsteht, geht nämlich die Leistung der Versicherung nicht in die Berechnung der Pflichtanteile ein. Die bei der Erbschaft anfallende Besteuerung lässt sich durch eine entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme kompensieren.

Etwas einsichtiger hat sich der Staat in der – steuerbegünstigten – gebundenen Vor-

Fragen zur Kapitaloption

Wann muss ich sie ausüben?
Gemäss BVG (Art. 37) kann einen Anspruch auf Kapitalabfindung statt Rente erheben, wer diesen mindestens drei Jahre vor der Pensionierung schriftlich einreicht. Vereinzelt gehen Kassen auf kürzere Fristen über (im Reglement nachsehen respektive Personalchef fragen). Ein Meinungswechsel nach erfolgter Anmeldung ist in der Regel nicht möglich.

Darf ich mein ganzes Guthaben herausnehmen?
Das ist je nach Pensionskasse unterschiedlich geregelt. Einige gewähren die Kapitaloption überhaupt nicht (sie ist im BVG eine Kann-Vorschrift), andere geben nur einen Teil des Freizügigkeitsguthabens frei. Viele Kassen wenden die «Alles-oder-nichts-Regel» an: Hier werden keine Teilbeträge ausbezahlt.

Wie hoch ist die Besteuerung?
Das ausbezahlte Kapital unterliegt einer einmaligen, vom Einkommen unabhängigen Besteuerung; der Steuersatz liegt einiges unter jenem für die Einkommenssteuer. Die Steuer sollte kein Hinderungsgrund sein. Die Rente muss ja auch versteuert werden (ab 2001 sogar zu 100%).

* *Namen geändert*

sorge 3a gezeigt. Der Inhaber eines entsprechenden Bankkontos oder einer Versicherungspolice kann nämlich für den Fall seines Todes anstelle der in der Begünstigungsordung an dritter Stelle stehenden Eltern seinen Konkubinatspartner setzen. Im ersten Rang steht freilich auch hier der Ehepartner (selbst wenn in Trennung lebend), gefolgt von den Kindern. Gleiche Rechte wie die Kinder hat ein Partner, der vom Verstorbenen massgeblich unterstützt wurde. Steht einer Begünstigung des Partners nichts im Wege, so ist eine über die Säule 3a getätigte Vorsorge auch aus steuerlichen Gründen empfehlenswert. Anstelle einer mitunter hohen Erbschaftssteuer fällt hier nämlich nur eine vergleichsweise milde Sondersteuer an.

Fortschrittliche Pensionskasse

Die Migros-Pensionskasse hat 1998 die Hinterbliebenenrente für Konkubinatspartner eingeführt und auch gleichgeschlechtliche Partner in diese Neuerung einbezogen. Für schweizerische Verhältnisse ist dies ein ungewöhnlicher Schritt; nur sehr wenige Pensionskassen, unter anderem der SMUV (Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverband), kennen diese Regelung.

Die Ausrichtung einer Partnerschaftsrente wird an einige Bedingungen geknüpft. Insbesondere muss der oder die Versicherte den Partner während mindestens fünf Jahren massgeblich unterstützt und mehr als die Hälfte zu den gemeinsamen Lebenshaltungskosten beigetragen haben. Zudem darf keiner der beiden Partner beim Tode des Versicherten verheiratet sein. Und schliesslich bleibt eine Leistung aus, wenn die Partner miteinander verwandt waren. Diesen Bedingungen unterstehen Ehepartner nicht.

Die Partnerschaftsrente ist auch im Rahmen der für 2003 anstehenden Revision des BVG ein Diskussionsthema. Das Postulat ist freilich umstritten, obwohl das Bundesgericht diese Entwicklung eigentlich bereits vorweggenommen hat. In einem unlängst veröffentlichten Aufsehen erregenden Urteil hat das oberste Gericht die Unterstützungspflicht einer Primarlehrerin für ihren ausgesteuerten arbeitslosen Konkubinatspartner bejaht, mit dem sie bereits seit Jahren zusammengelebt und dem das Fürsorgeamt eine finanzielle Unterstützung verweigert hatte. Diese Unterstützungspflicht war zuvor auf Ehepartner beschränkt gewesen. Wenn aber das Gericht Konkubinatspartnern schon eheähnliche Pflichten auferlegt, haben diese umgekehrt im Sozialrecht Anspruch auf eine gewisse Gleichbehandlung mit den Verheirateten. Diese Überlegung hat die Migros-Pensionskasse in ihren Entscheid einbezogen.

Bereits vor Jahren leistete die Migros-Pensionskasse, die heute rund 51 000 beitragszahlende Versicherte zählt, mit der Einführung der Witwerrente Pionierarbeit. Dieses Postulat ist längst noch nicht überall verwirklicht.

A. Vogel

Prostata-Beschwerden?

Prostasan Kapseln sind ein pflanzliches Heilmittel aus den Früchten der amerikanischen Sägepalme zur Linderung von Beschwerden infolge beginnender Prostatavergrösserung wie:

- häufiger Harndrang
- verzögerter Beginn beim Wasserlassen
- Nachträufeln
- Gefühl der unvollständigen Entleerung
- Probleme beim Harnlösen

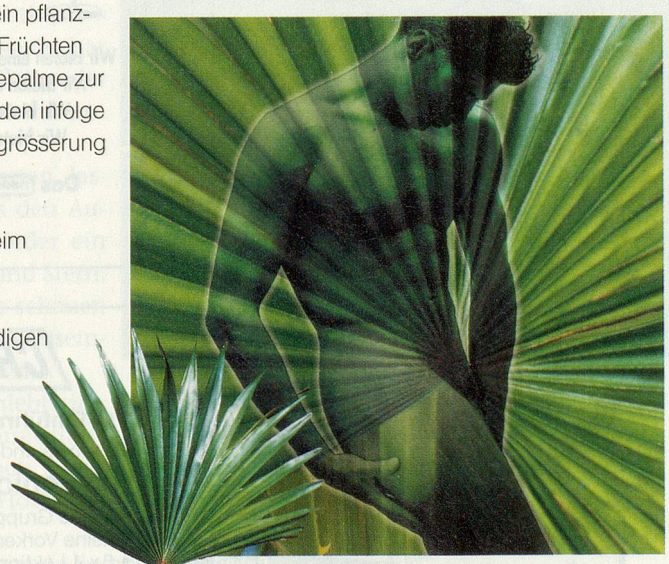

Verlangen Sie die informative Broschüre in Ihrer Apotheke oder Drogerie!

Für weitere Informationen lesen Sie die Packungsbeilage.

nur 1x täglich

Prostasan

bei Prostata-Beschwerden

Bioforce A. Vogel